

Aktenzeichen:

5_RKn_47/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 29. Mai 1964

Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen

Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 5. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 29. Mai 1964,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. B e r n d t
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. K r e b s und

Bundesrichter Dr. W i t t e
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter S c h l e g e l und

Bundessozialrichter G r a e f
als ehrenamtliche Richter

für Recht erkannt:

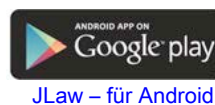
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts für das Saarland vom 23. Mai 1961 wird
zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die Kosten der Revisions-
instanz zu erstatten.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der am 19. April 1898 geborene Kläger, der während seines Arbeitslebens vom 20. April 1914 bis zum 10. Januar 1956 Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter und zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet hat, beantragte am 17. April 1958 bei der Beklagten die Knappschaftsvollrente (Gesamtleistung) wegen Invalidität sowie wegen Vollendung des 60. Lebensjahres (§ 39 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 des Saarknappschaftsgesetzes -SKG-). Am 17. Oktober 1958 wiederholte er den Antrag auf Rentenleistung wegen Vollendung des sechzigsten Lebensjahres und bat zugleich um Erteilung eines Bescheides hinsichtlich der Invalidität (Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit); er sei darüber unterrichtet, daß die Rente wegen Vollendung des 60. Lebensjahres (altes Recht) hinsichtlich der Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze nicht mehr umgewandelt werden könne. Mit Bescheid vom 22. Oktober 1958 gewährte ihm die Beklagte die Gesamtleistung wegen Vollendung des 60. Lebensjahres ab 1. Mai 1958. Anspruch auf Knappschaftsrente gemäß §§ 46, 47 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) und §§ 1246, 1247 der Reichsversicherungsordnung (RVO) bestehe nicht, da weder Berufs- noch Erwerbsunfähigkeit vorliege.

Auf die als Klage an das Sozialgericht (SG) übergegangene Berufung des Klägers gegen diesen Bescheid verurteilte das SG am 16. März 1961 antragsgemäß unter Aufhebung des angefochtenen Bescheides die Beklagte, Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit (Gesamtleistung) ab 1. September 1960 zu zahlen. Seit diesem Zeitpunkt sei nach dem Gutachten des Sachverständigen Erwerbsunfähigkeit anzunehmen. Die Umwandlung der Rente wegen Vollendung des 60. Lebensjahres in eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit sei zulässig, weil diese Rente höher sei.

- 3 -



- 3 -

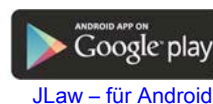
Das Landessozialgericht (LSG) wies die Berufung der Beklagten mit Urteil vom 23. Mai 1961 zurück. Zwar heie es in Art. 4 § 9 des Gesetzes Nr. 635 zur Einfhrung des RKG und des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 18. Juni 1958 (G 635), der Versicherte knne unter bestimmten Voraussetzungen "an Stelle" des Ruhegeldes wegen Vollendung des 65. Lebensjahres das Altersruhegeld nach dem bis zum 31. Dezember 1956 geltenden Recht erhalten. Daraus folge, aber nicht, wie die Beklagte meine, da diese Leistung vllig an die Stelle des Ruhegeldes wegen Vollendung des 65. Lebensjahres trete, so da eine andere Leistung danach nicht mehr gewhrt werden knne. Solange der Versicherte noch nicht das Altersruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres beziehe, knne er sich jeweils auf den Eintritt eines neuen, ihm im Ergebnis gnstigeren Versicherungsfalles berufen. Der Antrag auf das vorgezogene Altersruhegeld enthalte keinen Verzicht auf sptere hhere Leistungen auf Grund eines anderen Versicherungsfalles.

Gegen das ihr am 5. Juni 1961 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 22. Juni 1961 die vom LSG zugelassene Revision eingelegt und am 26. Juli 1961 begrndet. Sie rgt Verletzung materiellen Rechts, insbesondere des Art. 4 § 9 G 635. Die Gewhrung des Knappschaftsruhegeldes nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG schliee das Versicherungsleben eines Versicherten ab, eine Umwandlung dieses Ruhegeldes in eine andere Rentenart sei daher nicht mehr mglich. Gem Art. 4 § 9 Abs. 1 G 635 habe aber das auf Antrag gewhrte Altersruhegeld alten Rechts (§ 39 Abs. 1 Nr. 3 SKG) als Knappschaftsruhegeld nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG zu gelten, und zwar mit allen Folgerungen, die sich aus dem Bezug dieser Rente ergben. Diese Ansicht werde auch durch den Erla des Ministers fr Arbeit und Wohlfahrt fr das Saarland vom 23. Januar 1958 besttigt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – fr Android](#)



[JLaw – fr iOS](#)

- 4 -

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil und das Urteil des SG
für das Saarland vom 16. März 1961 aufzuheben
und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

II

Die nach § 161 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte Revision ist zulässig, jedoch nicht begründet. Die in Betracht kommenden Rechtsnormen sind - auch soweit sie nur für das Saarland gelten - revisibel, weil sie nach den §§ 3-6 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes vom 23. Dezember 1956 (BGBl I 1011) Bundesrecht geworden sind oder als solches gelten (s. BSG 13, 36).

Da die Voraussetzungen für die Gesamtleistung wegen Erwerbsunfähigkeit nach den §§ 47 RKG, 1247 RVO seit dem 1. September 1960 beim Kläger vorliegen, kommt es nur noch darauf an, ob der Umstand, daß der Kläger auf eigenen Antrag hin bereits seit dem 1. Mai 1958 das Altersruhegeld nach Art. 4 § 9 G 635 bezieht, der Gewährung jener Rente wegen Erwerbsunfähigkeit entgegensteht. Nach dieser Übergangsbestimmung - sie ist inzwischen durch § 8 Abs. 3 des Zweiten Renten-Anpassungsgesetzes aufgehoben, aber noch auf Versicherungsfälle anzuwenden, die vor dem 25. Dezember 1959 eingetreten sind - konnten saarländische Versicherte, die das 60. Lebensjahr vollendet hatten oder bis zum 31. Dezember 1961 vollendeten, auf Antrag "an Stelle" des Altersruhegeldes nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG das Altersruhegeld einschließlich Sonderzuschuß nach altem Recht erhalten. Das Ruhegeld

- 5 -



- 5 -

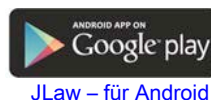
wird nach Art. 4 § 9 Abs. 2 G 635 nicht gewährt, wenn und solange der Versicherte vor Vollendung des fünfundsiechzigsten Lebensjahres eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausübt, Einkommen aus selbständiger Tätigkeit in gewisser Höhe hat oder Dienstbezüge auf Grund eines öffentlichrechtlichen Dienstverhältnisses bezieht. Diese Regelung entspricht inhaltlich der des § 39 Abs. 1 Nr. 3 SKG.

Entscheidend ist die Auslegung des Begriffes "an Stelle" in Art. 4 § 9 Abs. 1 G 635. In Verbindung mit dem Antragserfordernis könnte er bedeuten, daß der Versicherte, bei dem die erwähnten Voraussetzungen vorliegen, zwischen dem vorgezogenen Altersruhegeld nach der Übergangsbestimmung und dem Altersruhegeld wegen Vollendung des fünfundsiechzigsten Lebensjahres nach neuem Recht ein Wahlrecht hätte. Die nach altem Recht berechnete Leistung wird regelmäßig - so auch im vorliegenden Falle - niedriger sein als das nach neuem Recht berechnete Knappschaftsruhegeld; dafür wird sie aber, wenn die oben genannten, negativ umschriebenen Voraussetzungen vorliegen, bereits bei Vollendung des sechsiechzigsten, nicht erst des fünfundsiechzigsten Lebensjahres gewährt. Ob der Versicherte, dem auf seinen Antrag hin die frühe Rente nach altem Recht gewährt worden ist, damit endgültig auf die Möglichkeit verzichtet hat, bei Vollendung des fünfundsiechzigsten Lebensjahres das Knappschaftsruhegeld nach neuem Recht zu erhalten, worauf die Verwendung der Worte "an Stelle" hindeutet, braucht hier nicht entschieden zu werden. Jedenfalls vermag der Senat der Ansicht der Beklagten, daß mit der erfolgreichen Beantragung dieser vorgezogenen Rente auch der Verzicht auf die Rente wegen einer vor Vollendung des fünfundsiechzigsten Lebensjahres eingetretenen Erwerbsunfähigkeit - allein um diesen Fall geht es hier - verbunden sei, nicht

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

zu folgen. Zwar könnte - geht man von der Annahme eines echten und endgültigen Wahlrechts des Versicherten zwischen der vorgezogenen Altersrente nach Übergangsrecht und dem Ruhegeld (65 Jahre) nach neuem Recht aus - eine rein systematische Betrachtungsweise für die Richtigkeit der Ansicht der Beklagten sprechen. Denn die Knappschaftsvollrente, der die Altersrente nach Übergangsrecht entspricht, war nach dem früheren § 39 SKG ohnehin die höchste Rente und wurde sowohl bei Invalidität wie bei Vollendung des fünfundsechzigsten und - bei Vorliegen der besonderen Voraussetzungen - auch schon des sechzigsten Lebensjahres gewährt. Nach neuem Recht ist wiederum das Knappschaftsruhegeld wegen Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres, "an Stelle" dessen der Kläger seine vorgezogene Altersrente erhält, die abschließende Rente, in die Bergmannsrente und Knappschaftsrenten umgewandelt werden (§ 53 Abs. 5 RKG). Man könnte hieraus den Schluß ziehen, daß die vom Kläger gewählte Rente nach Übergangsrecht auch die letzte und höchste für ihn erreichbare Rente überhaupt sein und bleiben müsse. Indessen ist eine solche rein systematische Betrachtungsweise hier nicht am Platze, weil einerseits das System des alten Rentenrechts nach dem Inkrafttreten des neuen keine Geltung mehr hat und andererseits die dem Kläger nach Übergangsrecht gewährte Rente im System des neuen Rentenrechts ein Fremdkörper ist. Sie kann auch - im Gegensatz zur Ansicht der Beklagten - schon deshalb nicht "mit allen Folgen" an die Stelle der endgültigen Altersrente wegen Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres treten, weil bis zu diesem Zeitpunkt ihr Bezug an Voraussetzungen geknüpft ist, die jederzeit wegfallen können.

Es handelt sich bei Art. 4 § 9 des G 635 um eine im Kompromißwege zustande gekommene Sonderregelung zur Wahrung des "sozialen Besitzstandes" der saarländischen



- 7 -

Versicherten (s. hierzu Hensen in Soz. Fortschritt 1957, 186). Die Einräumung der Möglichkeit, für eine Übergangszeit die Sechzigjahresrente noch unter den Voraussetzungen des alten saarländischen Rechts erlangen zu können, sollte also eine Vergünstigung für diese Versicherten bedeuten. Geht man nun selbst davon aus, daß diese Vergünstigung mit dem Risiko des Verlustes späterer Verbesserungen belastet wäre, so besteht doch kein Anlaß, diese Risikobelastung weiter auszudehnen, als Wortlaut, Sinn und Zweck der Bestimmung vorschreiben. Nach dem Wortlaut wählt der Versicherte die vorgezogene Rente aber nur "an Stelle" einer bestimmten anderen Leistung, nämlich des Ruhegeldes wegen Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres, nicht etwa auch an Stelle sonstiger anderer Leistungen. Man kann auch nicht sagen, daß die spätere Gewährung der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, um die es hier geht, mit Sinn und Zweck der Übergangsregelung unvereinbar wären. Während der Versicherungsfall des Ruhegeldes nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG automatisch mit Überschreitung der Altersgrenze eintritt, beruht der Versicherungsfall der vorzeitigen, d.h. vor Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres eintretenden Erwerbsunfähigkeit auf den Folgen schicksalhafter Gesundheitsschäden, deren Eintritt regelmäßig nicht voraussehbar ist. Es handelt sich also um ihrem Wesen nach völlig verschiedene Versicherungsfälle. Der Eintritt der Erwerbsunfähigkeit kann auch für den Empfänger des vorgezogenen Ruhegeldes durchaus noch eine wirtschaftliche Verschlechterung darstellen; er verliert damit nämlich die ihm bis dahin offene Möglichkeit, wieder eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen und damit seine wirtschaftliche Lage - wenn auch unter Wegfall der Rente - zu verbessern. Der Fortfall der Möglichkeit, wegen vorzeitiger Erwerbsunfähigkeit die Rente nach neuem Recht zu

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

erlangen, würde also eine zusätzliche Belastung des Versicherten bedeuten, der die vorgezogene Altersrente nach Art. 4 § 9 des G 635 gewählt hat; das mit seinem Wahlrecht für ihn verbundene Risiko würde sich in nicht vorausberechenbarer Weise erhöhen. Daß der Gesetzgeber auch diese Folge beabsichtigt hätte, ist nicht anzunehmen; jedenfalls wäre sein etwa dahing gerichteter Wille im Gesetz nicht hinreichend klar zum Ausdruck gekommen.

Allerdings ist eine eigentliche "Umwandlung" des nach Übergangsrecht gewährten Ruhegeldes in die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nicht möglich, weil sie im Gesetz nicht vorgesehen ist. Das schließt aber nicht aus, daß dem Versicherten diese Rente unter Fortfall des bisher bezogenen Ruhegeldes vom Zeitpunkt des Eintritts ihrer Voraussetzungen ab doch gewährt werden könnte. Denn eine Leistung kann, wie das Bundessozialgericht bereits in BSG 19, 188 ausgeführt hat, auch in der Weise an die Stelle einer anderen treten, daß sie unter Wegfall der bisherigen originär gewährt wird. Hierbei ist von Bedeutung, daß die vom Kläger bisher bezogene Altersrente - im Gegensatz zu dem wegen Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres gewährten Ruhegeld - noch keine endgültige Leistung darstellt, sondern wegfällt, wenn ihre besonderen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Die Revision der Beklagten war daher zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 192 SGG.

